



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Mohammed Al Sharkey

per E-Mail m.al-



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.07.2017

GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0245

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Offene Vorgänge“ [#21145]

BEZUG Mein Schreiben vom 22. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Offene Vorgänge“ [#21145] an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch den Deutschen Bundestag als verletzt ansehen.

Mir stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Mit E-Mail vom 23. April 2017 haben Sie die Zusendung beantragt, wie viele offene Vorgänge derzeit noch im Bundestag anhängig sind wie Anfragen oder Anträge. Dies haben Sie dahingehend konkretisiert, dass es um parlamentarische Vorgänge, also offene Anträge, kleine und große Anfragen etc. geht und Sie um eine Liste dieser offenen Vorgänge bitten (E-Mail vom 29. Mai 2017).

Der Deutsche Bundestag hat Ihnen hierzu mit Schreiben vom 6. Juni 2017 mitgeteilt, „dass der Anwendungsbereich des IFG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deut-



SEITE 2 VON 2

schen Bundestag nur eröffnet ist, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Kleine und große Anfragen gehören zu diesem spezifischen Bereich der parlamentarischen Angelegenheiten.“

In Ihrer Vermittlungsbitte haben Sie dazu ausgeführt: „Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet. Der Bundestag verkennt, dass die Führung von Listen keine parlamentarische Tätigkeit, sondern eine Unterstützungsleistung der Bundestagsverwaltung als Oberste Bundesbehörde darstellt. Diese Leistung ist entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG dem IFG zugänglich.“

Hierin stimme ich Ihnen grundsätzlich zu, allerdings werden beim Deutschen Bundestag gar keine Listen über offene Vorgänge geführt, wie mir auf Nachfrage mitgeteilt wurde. Vielmehr werden alle parlamentarischen Vorgänge im DIP (Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge) erfasst. Das DIP dokumentiert das parlamentarische Geschehen - wie es in Drucksachen und Stenografischen Berichten festgehalten ist. Umfangreiche Rechercheangebote ermöglichen einen Überblick über die gesamten parlamentarischen Beratungen, auch über offene Vorgänge. Sie finden das DIP unter folgendem Link:

<https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>.

Ich habe den Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, dass sein Schreiben vom 6. Juni 2017 an Sie mindestens missverständlich gewesen ist. Letztlich hätte der Deutsche Bundestag Ihren Antrag mit dem Hinweis, dass eine entsprechende Liste dort nicht geführt wird und im Übrigen unter Bezug auf § 9 Abs. 3 IFG ablehnen können.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.